



Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb
der Stadt Augsburg
Riedingerstraße 40 – 86153 Augsburg

Sammlung und Transport von Wertstoffen aus den Sammelsystemen der Stadt Augsburg

ergänzende Vertragsbedingungen

Inhaltsverzeichnis

1. Vertragsgegenstand	3
2. Grundlagen der Vertragserfüllung	3
3. Allgemeine Leistungspflichten des Auftragnehmers	4
4. Betriebsorganisation / Personal	5
5. Gewährleistung der technischen Ausrüstung für die Leistungserbringung	5
6. Tourenplan und Bekanntgabe der Abfuhrtermine	6
7. Leistungshindernisse	7
8. Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien / Kooperation	8
9. Haftung / Versicherung	9
10. Unterauftragnehmer	10
11. Vergütung	11
12. Rechnungslegung und Fälligkeit	12
13. Übertragung von Rechten und Pflichten	12
14. Außerordentliche Kündigung	12
15. Sicherheitsleistung	13
16. Information und Überwachung; Aufbewahrung von Unterlagen	14
17. Vertraulichkeit	14
18. Umgang mit Unterlagen	15
19. Schlussbestimmungen	15

1. Vertragsgegenstand

(1)

Vertragsgegenstand sind die Leistungen der Sammlung und des Transportes von Wertstoffen im Gebiet östlich des Lechs in der Stadt Augsburg. Der Inhalt und der Umfang der Beauftragung ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung „Sammlung und Transport von Wertstoffen aus den Sammelsystemen der Stadt Augsburg“.

(2)

Die Beauftragung des Auftragnehmers erfolgt nach Maßgabe von § 22 KrWG. Die öffentlich-rechtliche Entsorgungszuständigkeiten des Auftraggebers bleiben unberührt.

2. Grundlagen der Vertragserfüllung

(1)

Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Vertragserfüllung und zur Bestimmung der gegenseitigen Rechte und Pflichten des Auftraggebers und des Auftragnehmers wird der Vertragsinhalt in der nachstehenden Reihenfolge durch folgende Vertragsgrundlagen bestimmt:

- diese ergänzenden Vertragsbedingungen,
- die Leistungsbeschreibung,
- die weiteren Vergabeunterlagen und Bieterinformationen des Vergabeverfahrens „Sammlung und Transport von Wertstoffen aus den Sammelsystemen der Stadt Augsburg“,
- dass von dem Auftragnehmer im Vergabeverfahren abgegebene Angebot, nebst allen Anlagen und den dort eingetragenen Preisen,
- die VOL/B in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.08.2003 (Bundesanzeiger vom 23.09.2003, Beilage Nr. 178 a).

Ergänzend gilt das Bürgerliche Gesetzbuch in der jeweils geltenden aktuellen Fassung.

(2)

Grundlage des Vertrages ist außerdem die Satzung der Stadt Augsburg über die Abfallwirtschaft vom 25.08.2014 in der Fassung der Änderungssatzung vom 11.12.2019, von der der Auftragnehmer vom Auftraggeber ein Exemplar erhält. Änderungen und Ergänzungen der Satzung werden dem Auftragnehmer unverzüglich mitgeteilt.

(3)

Bei der Leistungserbringung sind die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere diejenigen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) und des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG), jeweils in der aktuell gültigen Fassung, einzuhalten.

(4)

Nicht Bestandteil dieses Vertrages werden Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen, einschließlich etwaiger allgemeiner Geschäftsbedingungen i. S. v. § 305 Abs. 1 Satz 1 BGB des Auftragnehmers.

3. Allgemeine Leistungspflichten des Auftragnehmers

(1)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Leistungen in Eigenverantwortung fachgerecht und auf eigenes Risiko zu erbringen. Er verpflichtet sich, für die Dauer der Beauftragung die im Vergabeverfahren nachgewiesene Sach- und Fachkunde sowie erforderliche behördliche Genehmigungen aufrecht zu erhalten.

(2)

Der Auftragnehmer hat zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und umweltgerechten Leistungserbringung die notwendigen organisatorischen und personellen (nachfolgend § 4) und technischen Voraussetzungen (nachfolgend § 5) zu schaffen.

(3)

Der Auftragnehmer ist auch dann zur Leistung verpflichtet, wenn die in den Vergabeunterlagen enthaltenen Mengenangaben und Angaben zum Behälterbestand für die zu sammelnden und transportierenden Wertstoffen über- oder unterschritten werden. Hinsichtlich der Vergütung gilt § 12.

(4)

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, gemeinsam mit dem Auftraggeber zur allgemeinen Planung und Abstimmung der Vertragsparteien ein Jahresgespräch durchzuführen.

(5)

Dem Auftragnehmer ist bekannt und bewusst, dass der Auftraggeber – bedingt durch den öffentlichen Auftrag „Sicherstellung der Abfallentsorgung“ – permanent im Lichte der Öffentlichkeit steht. Ziel des Auftraggebers ist es, alle Aufgaben auf qualitativ hohem Niveau abzuwickeln. Dies gilt auch für den Auftragnehmer. In diesem Sinne bemühen sich beide

Seiten um ein gutes Gesamterscheinungsbild in der Öffentlichkeit. Sie vertreten gemeinsam das jeweils gültige Abfallwirtschaftskonzept der Stadt Augsburg und vermeiden alles, was geeignet ist, das Ansehen des jeweils anderen Vertragspartners zu schädigen. Meinungsverschiedenheiten werden vorrangig durch interne Abstimmung beseitigt.

(6)

Eine Änderung der im Angebot benannten Übergabestelle ist nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers möglich. Im Falle der Zustimmung hat der Auftragnehmer die durch die Änderung verursachten Mehrkosten des Auftraggebers zu tragen.

4. Betriebsorganisation / Personal

(1)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, zur Leistungserbringung eine ausreichende Anzahl an Personal einzusetzen. Das Personal muss fachkundig sein und regelmäßig weitergeschult werden.

(2)

Es muss mindestens eine Person des eingesetzten Personals der Sammelfahrzeuge über ausreichend deutsche Sprachkenntnisse verfügen.

(3)

Für die Erfüllung der arbeits- und versicherungsrechtlichen, polizeilichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen der Unfallverhütung gegenüber dem eingesetzten Personal und, soweit erforderlich, dessen Belehrung ist der Auftragnehmer allein verantwortlich. Er hat die jeweiligen gesetzlichen Vorgaben zum Schutz der Gesundheit seiner Arbeitnehmer zu beachten.

5. Gewährleistung der technischen Ausrüstung für die Leistungserbringung

(1)

Der Auftragnehmer stellt die für die Sammlung und den Transport der Wertstoffe erforderlichen Fahrzeuge und Zusatzgeräte bereit und gewährleistet den stets einwandfreien und verkehrssicheren Zustand seiner Sammel- und Transportfahrzeuge. Alle Einrichtungen, Anlagen und Fahrzeuge müssen den in der Leistungsbeschreibung geforderten Stand erfüllen und den jeweiligen rechtlichen Anforderungen sowie dem Stand der Technik entsprechen bzw. dem Stand der Technik entsprechend betrieben werden. Die eingesetzten

Transportfahrzeuge sollen die EURO-Norm 5 erfüllen und sind so zu benutzen, dass eine möglichst staubfreie und lärmarme Abholung gewährleistet ist.

(2)

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche nach diesem Vertrag (in Verbindung mit der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Augsburg) zu entsorgende Grundstücke oder Bereitstellungsplätze von ihm mit den entsprechenden Fahrzeugen angefahren werden können. Er hält sämtliche zur Leistungserbringung erforderlichen Fahrzeuge in notwendiger Anzahl vor. Es muss stets eine ausreichende Anzahl an Fahrzeugen zur Verfügung stehen, um auch bei Ausfällen einzelner Fahrzeuge die vertragsgerechte Leistungserbringung zu gewährleisten. Die Kosten für ggf. notwendige Ersatzfahrzeuge gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

(3)

Alle vom Auftragnehmer eingesetzten Fahrzeuge müssen während der Durchführung der Sammeltouren telefonisch erreichbar sein. Dem Auftraggeber ist eine entsprechende Liste mit Telefonnummern und Ansprechpartnern – immer auf dem aktuellen Stand – zu überlassen. Ferner ist auf den Fahrzeugen eine Digitalkamera bzw. ein Smartphone mitzuführen, um Sachverhalte, die z. B. Anlass zu Reklamationen geben könnten, zu dokumentieren. Etwaige Fotos sind am selben Tag, spätestens jedoch am nächsten Werktag bis 08:00 Uhr per Fax an 0821 / 324 4864 oder E-Mail an kundenservice.aws@augzburg.de zu übermitteln

(4)

Art, Größe und Anzahl der vom Auftraggeber zu stellenden Abfallsammelbehälter bestimmt sich nach der Leistungsbeschreibung in Verbindung mit der Satzung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

6. Tourenplan und Bekanntgabe der Abfuhrtermine

(1)

Entleerung der Wertstofftonne erfolgt nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung und des Abfuhrplans.

(2)

Die Tourenpläne werden von dem Auftraggeber vorgegeben. Die vom Auftraggeber vorgegebenen Abfuhrtage sind einzuhalten. Der Auftraggeber behält sich eine abweichende

Festlegung vor. Sofern Abweichungen vom Tourenplan notwendig sind, erfolgen diese nur nach vorheriger Rücksprache und nach Genehmigung durch den Auftraggeber.

(3)

Fällt der Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag, wird die Abfuhr im Tourenplan auf den folgenden Werktag angesetzt. Nachfolgende Abfuhrtage verschieben sich entsprechend um einen Werktag. Folgen zwei gesetzliche Feiertage aufeinander, wird die Abfuhr von dem ersten Feiertag einen Tag vorgezogen. Die Abfuhr der davorliegenden Abfuhrtage in der Abfuhrwoche verschieben sich entsprechend, der Montag wird am Freitag der Vorwoche gefahren. Die Abfahrten nach dem 2. Feiertag verschieben sich entsprechend einen Tag nach hinten. Feiertagsverschiebungen sind bereits bei der Tourenplanung zu beachten und werden in den Abfuhrkalenderdaten veröffentlicht. In den genannten Fällen wird der Freitag zum Abfuhrtag.

(4)

Die Bekanntgabe der Abfuhrtage erfolgt über einen vom Auftraggeber herausgegebenen Abfallkalender (elektronisch und Print), der jedem Haushalt in der Stadt Augsburg zur Verfügung gestellt wird.

7. Leistungshindernisse

(1)

Ist das Einsammeln und Befördern der Abfälle infolge von Betriebsstörungen, Streiks, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt vorübergehend eingeschränkt oder unterbrochen, führt der Auftragnehmer unverzüglich eine Abstimmung mit dem Auftraggeber über die Entsorgung herbei. Die Leistungen sind so bald wie möglich – spätestens innerhalb von einer Woche nach Wegfall des Hindernisses – nachzuholen.

(2)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jegliche Leistungshindernisse unverzüglich auszuräumen, soweit er diese zu vertreten hat. Er hat insbesondere bei Ausfall von Sammelfahrzeugen Ersatzfahrzeuge auf eigene Kosten einzusetzen oder die sonstigen Betriebsstörungen umgehend zu beseitigen. Der reibungslose Ablauf der Abfallentsorgung darf in solchen Fällen nicht gefährdet werden. Weisungen des Auftraggebers zur Beseitigung des Leistungshindernisses sind uneingeschränkt umzusetzen. Auch wenn der Auftragnehmer das Leistungshindernis nicht zu vertreten hat, hat er den Auftraggeber unverzüglich über das Vorliegen des Leistungshindernisses zu unterrichten.

(3)

Soweit Abfallerzeuger den Auftragnehmer auf etwaige Mängel hinweisen oder Beanstandungen bei der Durchführung der Abfallentsorgung erheben, hat der Auftragnehmer dem unverzüglich nachzugehen, etwaige Mängel sofort abzustellen und dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

(4)

Erbringt der Auftragnehmer die vertraglichen Leistungen ganz oder teilweise aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht, kann der Auftraggeber nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist die Leistungen in eigener Regie ausführen oder von einem Dritten auf Kosten des Auftragnehmers ausführen lassen.

(5)

Bei Leistungshindernissen, die von keiner der Vertragsparteien zu vertreten sind, besteht ein Anspruch auf Anpassung der Vergütung nur nach Maßgabe von § 313 BGB bei Störung der Geschäftsgrundlage.

8. Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien / Kooperation

(1)

Die Vertragsparteien benennen Bevollmächtigte, die zur Abgabe und Entgegennahme verbindlicher Erklärungen befugt sind. Die Bevollmächtigten müssen die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

(2)

Der Auftraggeber ist berechtigt, durch eigenes Personal oder Beauftragte die ordnungsgemäße Leistungserbringung des Auftragnehmers zu überwachen. Falls erforderlich, kann er dazu die Vorlage entsprechender Unterlagen verlangen. Zur Sicherstellung einer geordneten Vertragserfüllung kann der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer verbindliche Anordnungen treffen, insbesondere falls er Anhaltspunkte dafür hat, dass sich der Auftragnehmer vertragswidrig verhält. Anordnungen mit fortdauernder Wirkung werden dem Auftragnehmer schriftlich erteilt.

(3)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, rechtskräftige Anordnungen der zuständigen Behörden, die seine Leistungserbringung betreffen, zu beachten. Der Auftraggeber teilt ihm den Inhalt solcher Anordnungen unverzüglich mit.

(4)

Der Auftragnehmer setzt den Auftraggeber über alle die Leistungserbringung und insbesondere die Abfuhr der Abfälle von den Grundstücken betreffenden organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig in Kenntnis und stimmt sie einvernehmlich mit ihm ab. Der Auftraggeber wird solchen beabsichtigten Maßnahmen nicht zustimmen, die seinen Interessen an einer geordneten Abfallentsorgung zuwiderlaufen.

9. Haftung / Versicherung

(1)

Der Auftragnehmer hat alle zur Durchführung der ihm obliegenden Leistungen erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen in voller Eigenverantwortung zu treffen.

(2)

Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und nach Maßgabe dieses Vertrages für alle Schäden, die dem Auftraggeber aus der Verletzung der Pflichten des Auftragnehmers aus diesem Vertrag entstehen. Er haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle sich aus dem Betrieb der zur Leistungserbringung eingesetzten Fahrzeuge ergebenden Risiken und Gefahren.

(3)

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen zivil- und/ oder öffentlich-rechtlichen Ansprüchen bzw. den Folgen einer Inanspruchnahme Dritter, insbesondere von Behörden, Anwohnern, Eigentümern betroffener Grundstücke etc. im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen frei, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der vom Auftragnehmer übernommenen Leistungen erhoben werden.

(4)

Straßen, Wege, Zufahrten, Plätze und Grundstücke werden vom Auftragnehmer auf eigene Gefahr benutzt. Treten bei der Benutzung von Straßen, Wegen, Plätzen oder Grundstücken an diesen Schäden durch Verschulden des Auftragnehmers ein, so ist der Auftragnehmer dafür schadensersatzpflichtig.

(5)

Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber spätestens einen Monat vor Leistungsbeginn den Abschluss einer Haftpflichtversicherung zur Deckung etwaiger Ansprüche aus diesem Vertrag für Personen-, Sach- und Vermögensschäden mit einer Deckungssumme von mind. 5 Mio. € für Personen-/ Sach- und Vermögensschäden. Die in Satz 1 genannten Mindestversicherungssummen müssen zumindest für zwei Schadensfälle pro Jahr (also 2-fach maximiert) zur Verfügung stehen und nachgewiesen werden. Der Auftragnehmer weist

ergänzende Vertragsbedingungen „Sammlung und Transport von Wertstoffen aus den Sammelsystemen der Stadt Augsburg“

außerdem den Abschluss einer Umwelthaftpflichtversicherung in gesetzlich vorgeschriebener Höhe nach. Statt einer Umwelthaftpflichtversicherung kann auch eine nach § 19 Abs. 2 UmweltHG zulässige Deckungsvorsorge nachgewiesen werden. Die Haftpflichtversicherung hat bei Einsatz von Unterauftragnehmern auch Ansprüche aus Auswahlverschulden zu decken. Unteraufträge darf der Auftragnehmer (bei Vorliegen der Voraussetzungen gem. § 10) nur erteilen, wenn der Unterauftragnehmer den Abschluss einer Haftpflichtversicherung sowie einer Umwelthaftpflichtversicherung zu den in Satz 1 bis 3 genannten Konditionen nachweist.

(6)

Der Auftragnehmer – und bei Unteraufträgen der Unterauftragnehmer – hat die in Abs. 5 genannten Versicherungen während der Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten und ggf. anzupassen. Das Fortbestehen der Versicherung ist dem Auftraggeber jährlich und unaufgefordert nachzuweisen. Die Versicherungen sind so abzuschließen, dass aus dem Entsorgungsvertrag herrührende Schäden auch dann abgedeckt sind, wenn sie erst nach Ablauf der Vertragsdauer offenbar werden.

10. Unterauftragnehmer

(1)

Die Auftragnehmer darf nach Maßgabe von Ziff. I.7.9 der Bewerbungsbedingungen sowie unter Berücksichtigung der Vorgaben der Leistungsbeschreibung Unterauftragnehmer mit der Erfüllung der ihm obliegenden Leistungen einsetzen.

(2)

Soweit Unterauftragnehmer nicht bereits vor Zuschlagserteilung benannt wurden, darf die Beauftragung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers erfolgen. Die Unterauftragnehmer müssen in gleicher Weise wie der Auftragnehmer über die erforderliche Fachkunde und Leistungsfähigkeit verfügen und dürfen nicht nach den §§ 123 oder 124 GWB ausgeschlossen worden sein. Der Antrag des Auftragnehmers auf Erteilung der Zustimmung hat schriftlich unter Beifügung der notwendigen Nachweise und so rechtzeitig zu erfolgen, dass dem Auftraggeber eine Überprüfung der Angaben und Nachweise möglich ist (d. h. Zugang der vollständigen Unterlagen beim Auftraggeber mindestens vier Wochen vor beabsichtigter Übertragung).

3)

Der Auftragnehmer verfährt bei der Übertragung der Leistungen an Unterauftragnehmer nach wettbewerblichen Gesichtspunkten. Mit den Unterauftragnehmern dürfen keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und

Sicherheitsleistungen – vereinbart werden, als sie zwischen den Vertragsparteien gelten. Der Auftragnehmer hat den Unterauftragnehmern auf Verlangen den Auftraggeber zu benennen. Der Auftragnehmer hat bei der Einholung von Angeboten die Vorgaben des § 97 GWB zu beachten, insbesondere mittelständische Interessen vornehmlich zu berücksichtigen.

(4)

Soweit der Auftragnehmer nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung Unterauftragnehmer für die Erfüllung der ihm obliegenden Leistungen einsetzt, hat der Auftragnehmer für das Handeln des Unterauftragnehmers in gleichem Umfang wie für sein eigenes zu haften

(5)

Der Auftragnehmer hat zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Leistungserbringung durch den Unterauftragnehmer das Handeln des Unterauftragnehmers zu überwachen. Der Auftragnehmer hat insbesondere zu gewährleisten, dass die in §§ 4 und 5 dieses Vertrages genannten Pflichten hinsichtlich der Betriebsorganisation und des Personals sowie der technischen Anforderungen auch für den Betrieb des Unterauftragnehmers eingehalten werden.

(6)

Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass der Unterauftragnehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weiter vergibt, es sei denn, der Auftraggeber hat zuvor schriftlich zugestimmt. Abs. 1 bis 5 gelten entsprechend.

11. Vergütung

(1)

Für die zu erbringenden Leistungen erhält der Auftragnehmer vom Auftraggeber eine Vergütung auf Grundlage der im Angebot genannten Preise. Mit diesen Entgelten sind sämtliche Leistungen, die nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung vom Auftragnehmer zu erbringen sind, vergütet. Den im Angebot genannten Preisen ist die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19 % (Bruttopreise) hinzuzusetzen.

(2)

Der Auftragnehmer haftet für die steuerrechtliche Richtigkeit der von ihm im Angebot ausgewiesenen Leistungsentgelte und stellt den Auftraggeber zugleich von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, soweit diese nach Maßgabe des Steuerrechts im Hinblick auf die Leistungsentgelte nach Abs. 1 gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht werden.

12. Rechnungslegung und Fälligkeit

(1)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, monatlich bis zum 10. des Folgemonats Rechnung zu legen und gleichzeitig nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung entsprechende prüffähige Nachweise über die Leistungserbringung zu führen.

(2)

Die Vergütung wird 30 Tage nach Eingang der vollständigen Rechnung beim Auftraggeber fällig.

13. Übertragung von Rechten und Pflichten

(1)

Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Auftragnehmers aus diesem Vertrag auf einen Dritten, auch im Fall der Gesamtrechtsnachfolge, bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.

(2)

Bei Übergang der öffentlich-rechtlichen Entsorgungspflicht auf einen Dritten ist der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne weiteres ganz oder teilweise auf den dann Entsorgungspflichtigen zu übertragen. Der Auftragnehmer ist von einem Übergang der Entsorgungspflicht zu unterrichten und stimmt der Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag schon jetzt zu.

14. Außerordentliche Kündigung

(1)

Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist oder nach Wahl des Kündigungsberechtigten mit einer Auslauffrist von bis zu vier Wochen gekündigt werden durch

a) den Auftraggeber,

- wenn der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen trotz zweimaliger Abmahnungen durch den Auftraggeber bezogen auf ein und dieselbe Pflicht nicht nachkommt. Die Abmahnungen haben schriftlich zu erfolgen; zwischen ihnen muss mindestens ein Zeitraum von zwei Wochen liegen,
- wenn der Auftragnehmer mit einer ihm obliegenden Zahlungsverpflichtung trotz zweifacher Mahnung länger als einen Monat in Verzug ist,

- wenn der Auftragnehmer ohne Einholung einer vorherigen schriftlichen Zustimmung nach Maßgabe von § 10 Abs. 2 einen Unterauftragnehmer beauftragt und trotz einer unter Androhung der Auftragsentziehung gesetzten Frist, die Leistungen nicht wieder im eigenen Betrieb aufgenommen hat,
 - wenn die Voraussetzungen nach § 8 Nr. 1 und 2 VOL/B vorliegen;
- b) den Auftragnehmer,
- wenn der Auftraggeber seinen Verpflichtungen trotz zweimaliger Abmahnung durch den Auftragnehmer bezogen auf ein und dieselbe Pflicht nicht nachkommt. Die Abmahnungen haben schriftlich zu erfolgen; zwischen ihnen muss mindestens ein Zeitraum von zwei Wochen liegen;
- c) beide Vertragsparteien bei Vorliegen eines sonstigen wichtigen Grundes (§ 314 Abs. 1 BGB).

§ 8 VOL/B bleibt unberührt.

(2)

Die Kündigung hat schriftlich durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

15. Sicherheitsleistung

(1)

Als Sicherheit zur Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag stellt der Auftragnehmer unverzüglich nach Zuschlagserteilung eine Vertragserfüllungsbürgschaft gem. § 18 VOL/B in Höhe von 5 % der Brutto-Auftragssumme gem. Abs. 2 aus. Bis zur Übergabe der Vertragserfüllungsbürgschaft ist der Auftraggeber berechtigt, das von dem Auftragnehmer in Rechnung gestellte Entgelt bis zu einer Gesamthöhe einzubehalten, die 5 % der Brutto-Auftragssumme gem. Abs. 2 entspricht. Nach Übergabe der vertragskonformen Vertragserfüllungsbürgschaft ist das einbehaltene Entgelt, das für die Dauer des Einbehalts nicht verzinst wird, binnen 14 Tagen an den Auftragnehmer auszukehren.

(2)

Die Brutto-Auftragssumme entspricht dem prognostizierten Bruttogesamtentgelt.

(3)

Nach Ablauf von jeweils eineinhalb Jahren, gerechnet vom Beginn der Vertragslaufzeit, gibt der Auftraggeber eine dieser Bürgschaftsurkunden zurück.

16. Information und Überwachung; Aufbewahrung von Unterlagen

(1)

Der Auftragnehmer hat gegenüber dem Auftraggeber eine umfassende Informations- und Auskunftspflicht zu allen Fragen, die die Abfallentsorgung nach diesem Vertrag betreffen. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Preisgabe von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen des Auftragnehmers.

(2)

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Verlangen sämtliche Unterlagen zu übergeben, zu deren Erstellung er im Rahmen der Leistungserbringung aufgrund von gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Auflagen verpflichtet ist, sofern diese Unterlagen dem Nachweis der vertragsgemäßen Leistung dienen oder der Auftraggeber diese zur Erfüllung eigener Verpflichtungen gegenüber den Aufsichtsbehörden benötigt.

(3)

Der Auftraggeber ist befugt, für die Dauer des Vertrages während der normalen Arbeitszeit Kontrollen auf den zur Erbringung der Leistungen nach diesem Vertrag eingesetzten Anlagen und Fahrzeugen des Auftragnehmers nach billigem Ermessen durchzuführen.

(4)

Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber frühestmöglich schriftlich, bei unvorhersehbaren Ereignissen unverzüglich nach Eintritt zusätzlich per Telefax, E-Mail und fernmündlich über den Eintritt und die voraussichtliche Dauer von Ereignissen, die die Erfüllung der Pflichten nach diesem Vertrag vorübergehend oder dauernd unmöglich machen.

(5)

Der Auftraggeber kann sich zur Wahrnehmung der Informations- und Kontrollpflichten aus diesem Vertrag der Unterstützung Dritter bedienen, die entsprechend § 20 zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

17. Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages bekannt gewordenen oder bekanntwerdenden geschäftlichen und betrieblichen bzw. dienstlichen Belange der jeweils anderen Vertragspartei auch über das Ende dieses Vertrages hinaus striktes Stillschweigen zu bewahren und derartige Kenntnisse nur zur Durchführung dieses Vertrages zu verwenden. Das gilt nicht für erforderliche

Auskünfte gegenüber den Überwachungsbehörden sowie gegenüber sonstigen Behörden, denen gegenüber der Auftraggeber zur Auskunft verpflichtet ist.

18. Umgang mit Unterlagen

(1)

Sämtliche Unterlagen, die den Umfang, den Ort, die Art und Weise der Leistungserbringung sowie deren Abrechnung dokumentieren, sind entsprechend der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen durch den Auftragnehmer aufzubewahren, mindestens jedoch für die Dauer von zehn Jahren.

(2)

Die Vertragsparteien werden die ihnen übergebenen Geschäfts- und Betriebsunterlagen während der Vertragsdauer sorgfältig verwahren, vor Einsichtnahme Dritter schützen und auf Verlangen nach dem Ende dieses Vertrages zurückgeben. Dies gilt auch für die von den Vertragsparteien zur Erfüllung dieses Vertrages bzw. im Zuge seiner Erfüllung angefertigten Unterlagen.

19. Schlussbestimmungen

(1)

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die nichtige oder unwirksame Klausel soll in diesem Fall unter Anwendung der allgemeinen Auslegungsgrundsätze möglichst dem Sinn und Zweck dieses Vertrags nächstliegend unter Beachtung der Nichtigkeits- und Unwirksamkeitsgründe angepasst werden. Insoweit wird § 139 BGB abbedungen.

(2)

Im Falle von Lücken gilt, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Lücke von vornherein gesehen und bedacht. In diesem Fall sind die Vertragspartner verpflichtet, der künftigen Klarheit halber den Vertrag entsprechend schriftlich zu ergänzen.

(3)

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

(4)

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.